

## I. Präambel

Diese Segelordnung regelt die Teilnahme der Mitglieder der Jugendabteilung am Segel- und Sportbetrieb des YCP07. Sie ist gemäß der Jugendordnung gültig für alle Jugendmitglieder und deren gesetzliche Vertreter.

Im Weiteren wird für die bessere Lesbarkeit auf die ausdrückliche Nennung des Stellvertreters verzichtet, der jedoch in Bezug auf diese Ordnung dem Jugendwart gleichberechtigt ist.

## II. Ausbildung und Training

Die Jugendabteilung des YCP07 kann Ausbildungen und Trainings zum Erlernen und Verfeinern von Segelfertigkeiten sowie weitere Maßnahmen in diesem Zusammenhang, sowohl im Bereich des Breitensports als auch im Bereich des Leistungssports durchführen.

An diesen Veranstaltungen des YCP07 können in der Regel nur Vereinsmitglieder teilnehmen. Ausnahmen müssen im Einzelfall mit dem Jugendwart vereinbart werden.

Näheres zur den Veranstaltungen regeln Ausbildung- und Trainingspläne, die bedarfsweise von der Jugendabteilung bekannt gegeben werden.

Dafür können neben den regulären Mitgliedsbeiträgen gesonderte Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung der Jugendabteilung erhoben werden.

## III. Selbständiges Segeln

Selbständiges Segeln im Jugendbereich meint das Segeln zu Anlässen, die nicht vom YCP veranstaltet werden.

Zum selbständigen Segeln zählt z.B. auch die Teilnahme an Regatten (auch bei Nutzung des Vereinsmaterials, und auch, wenn der Teilnehmer vom YCP entsendet wurde) oder beim Segeln auf dem Vereinsrevier mit Booten des Vereins.

Der YCP hat beim Selbständigen Segeln eines Mitglieds keinerlei Aufsichtspflichten und ist auch von jeglicher Haftung befreit, sofern diese nicht durch eine Versicherung gedeckt ist.

## IV. Sicherheit

Mitglieder der Jugendabteilung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, bei Veranstaltungen des YCP07, oder anderen Veranstaltungen, an denen sie als Mitglied des YCP07 teilnehmen, beim selbständigen Segeln auf Booten des YCP07, sowie unabhängig davon grundsätzlich bei der Nutzung der Jugendboote auf dem Wasser geeignete Schwimmhilfen (z.B. Rettungswesten, Regattawesten) tragen.

Weitere erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind davon unberührt.

Mitglieder der Jugendabteilung, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, sollen ebenfalls geeignete Schwimmhilfen tragen, primär für die eigene Sicherheit, aber auch als Vorbild.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten der an Veranstaltungen des Vereins teilnehmenden Minderjährigen sind, nach Maßgabe der Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung und Vorgabe des jeweiligen Leiters der Veranstaltung, unterstützend berufen, die Kinder auch während der Veranstaltungen und allen Aktivitäten des Vereins zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen - auch von den Kindern selbst - eingehalten werden, die jeweils den ausgeübten Aktivitäten entsprechen. Dies gilt auch für das Training (z.B. Kentertraining, Segeltraining etc.) sowie für alle Regatten, auch soweit diese von anderen Veranstaltern ausgerichtet werden.

## V. Besondere Datenschutzregelungen

Die Teilnahme am Segel- und Sportbetrieb des Vereins macht es erforderlich, dass personenbezogene Daten der Teilnehmer (Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontaktdaten) und deren gesetzlichen Vertreter (z.B. zum Zweck der Kommunikation und Organisation) den Organisatoren, Ausbildern und Teilnehmern zugänglich gemacht werden. Mit der Teilnahme wird die Zustimmung dazu erteilt.

## VI. Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## VII. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ordnung wird mit satzungsmäßigem Beschluss der Jugendabteilung zu dem hier angegebenen Datum gültig und ersetzt ab diesem Datum ausnahmslos alle diesbezüglichen bisherigen Regelungen und Absprachen.

<b>Stand / Version</b>	<b>Beschluss durch</b>	<b>Gültig ab</b>
<b>4.3.2017 / V.1</b>	<b>Jugendausschuss</b>	<b>5.3.2017</b>